

**Satzung  
über die Erhebung von Kurabgaben  
in der Gemeinde Brodersby  
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S.140) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.69) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Brodersby erhebt aufgrund der Anerkennung des Ortsteiles Schönhagen als Seebad zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen:
- a) eine Kurabgabe,
  - b) eine Strandkurabgabe.

Durch die Abgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 1 bis zu 74 % gedeckt werden.

- (2) Das Erhebungsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Liegenschaftskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben den Abgaben Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (5) Zur Durchführung dieser Satzung kann die Gemeinde Dritte als Dienstleister beauftragen.

**§ 2  
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Die Strandkurabgabe (§ 1 Abs. 1b) ist von Tagesgästen zu entrichten, die den abgabepflichtigen Strand in der Zeit vom 01.04. - 31.10. des Jahres benutzen, soweit sie nicht nach Absatz 1 abgabepflichtig sind.

### **§ 3** **Befreiungen / Ermäßigungen**

- (1) Von der Kurabgabe und von der Strandkurabgabe sind freigestellt:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters.
- (2) Von der Kurabgabe, jedoch nicht von der Strandkurabgabe, sind freigestellt:
  - a) Personen, die in Ausübung ihres Dienstes, Berufes, Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesend sind, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
  - b) Personen, die an von der Gemeinde oder dem Dienstleister anerkannten Tagungen, Kongressen oder Lehrgängen teilnehmen.
  - c) Kranke und verletzte Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
  - d) Kinder, Eltern und deren Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind; andere Besucher dieser Personen, die unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- (3) Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe und der Strandkurabgabe um 50 %; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.
- (4) Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen können, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe und der Strandkurabgabe befreit.
- (5) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge trägt die Gemeinde.

### **§ 4** **Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Strandkurabgabe entsteht mit dem Aufenthalt am abgabepflichtig gekennzeichneten Strand in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Abgabepflicht für die Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohneinheit nach § 2 Absatz 1 und deren Familienangehörige wird die Kurabgabe als Jahreskurabgabe durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

## § 5 Höhe der Kurabgaben

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich die kurabgabepflichtige Person im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. und 15.12. bis 15.01. des Jahres (Hauptsaison)

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,42 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                     | 1,28 € |

und in der Zeit vom 01.11. bis 14.12. und vom 16.01. bis 31.03. des Jahres (Nebensaison)

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,23 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                     | 0,64 € |

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten An- und Abreisetag als ein Tag. Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

- (2) Den Abgabepflichtigen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe der Hauptsaison (Abs. 1) beträgt und zwar

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 11,76 €  |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                     | 35,84 €. |

- (3) Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt im Erhebungsgebiet während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

- (4) Eigentümer, Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement o. ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe entsprechend § 5 Abs. 2, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im Erhebungszeitraum mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

- (5) Tagesgäste, die den abgabepflichtigen Strand in der in § 2 Abs. 2 genannten Zeit benutzen, zahlen eine Strandkurabgabe. Sie beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,50 €  |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                     | 2,00 €. |

Soweit abgabepflichtige Personen (§ 2 in Verbindung mit § 3) bei Kontrollen ohne gültige Kurkarte bzw. Strandkurkarte angetroffen werden, haben sie für den betreffenden Tag unabhängig von der Tageszeit die Abgabe für Tagesgäste zu entrichten. Zur Abgeltung des Kontrollaufwandes haben die unter § 2 Absätze 1 und 2 fallenden Personen darüber hinaus eine Nachlösegebühr von 10,00 € zu entrichten. Die Beträge sind sofort fällig.

- (6) In den Kurabgabebesätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 6 Rückerstattung der Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise der kurabgabepflichtigen Person bescheinigt hat.
- (2) Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Für Inhaber von Jahreskurkarten besteht kein Erstattungsanspruch.

## **§ 7 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber**

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, die von ihm oder ihr aufgenommenen Personen über die von der Gemeinde vorgegebenen Meldeverfahren anzu-melden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, für sich selbst und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.
- (2) Bei einer Datenerfassung über das EDV-System des von der Gemeinde beauftragten Dienstleisters (folgend Dienstleister genannt) wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an den Dienstleister erfolgt. Die Meldescheine sind im System vollständig auszufüllen und an den Gast auszuhändigen.
- (3) Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde über den Dienstleister abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Gemeinde kann Ersatz der ihr durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen entstehenden Schaden verlangen.
- (4) Der Gemeinde ist auf Verlangen Einsichtnahme in Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihres überlassenen Wohnraums zu gewähren.
- (5) Zur Einziehung der Kurabgabe verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Gemeinde Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Abs. 3 gilt entsprechend für Leiter und Leiterinnen von Heimeinrichtungen jeglicher Art, von Kliniken und ähnlichen Einrichtungen, für deren Bevollmächtigte, Beauftragte oder Personen, die als solche auftreten.

## **§ 8**

### **Kurkarte, Strandkurkarte, Jahreskurkarte**

- (1) Die kurabgabepflichtige Person erhält nach der Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte als Zahlungsbeleg. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Kurkarten gelten für die ihnen angegebene Dauer. Abgabepflichtige nach § 5 Abs.4 erhalten eine Jahreskurkarte.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen (z.B. des abgabepflichtigen Strandes) und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (3) Die kurabgabepflichtige Person hat die Kurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter des Dienstleisters vorzuzeigen. Bei missbräulicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der Kurkarte wird durch den Dienstleister eine Ersatzausfertigung ausgestellt.
- (5) Die Kurkarten werden von den nach § 7 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen auf den von dem Dienstleister bestimmten und zur Verfügung gestellten Vordrucken ausgestellt und ausgehändigt. Für die Jahreskurkarten übernimmt dies der Dienstleister.
- (6) Die Strandkurkarte ist an den Eingängen zum abgabepflichtigen Strand zu lösen.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) Daten erheben, indem sie
  - a) die personenbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst erhebt;
  - b) sich von den Verpflichteten (§7) die zu führenden und aufzubewahrenden Unterlagen vorlegen oder übermitteln lässt,
  - c) Daten des Melderegisters;
  - d) Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby;
  - e) Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby und
  - f) Daten aus der An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nutzt.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber, Bevollmächtigter oder Beauftragter entgegen § 7 dieser Satzung:
- a) seinen Meldepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) die Kurabgaben von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig einzieht und / oder die eingezogenen Kurabgaben nicht oder nicht rechtzeitig abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer als abgabepflichtige Person im Sinne des § 2 Absatz 2 vorsätzlich oder leichtfertig keine Strandkurabgabe entrichtet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen vom 20.07.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 18.12.2018

gez. Olma

Bürgermeister